

Tarifvertragsparteien

Bundesverband der Schuh- und Lederwarenindustrie e.V. - Tarifgemeinschaft Schuhindustrie Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin
--

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) - Hauptvorstand Königsworther Platz 6, 30167 Hannover
--

Fachlicher Geltungsbereich

Alle Betriebe, die Schuhe, Schäfte oder andere Schuhteile herstellen, gestalten, vertreiben oder fertigen lassen, sowie Betriebe der Sportartikelindustrie. Der Tarifvertrag gilt auch für die entsprechenden Hilfs- und Nebenbetriebe, Forschungs-, Design- und Verwaltungsstellen, Verkaufsstellen und Auslieferungslager, sowie das Onlinegeschäft.
--

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
--

Laufzeit Tarifverträge:

Manteltarifvertrag	gültig ab 01.05.2019
Entgelttrahmentarifvertrag	gültig ab 01.07.2019 in der Fassung vom 24.02.2020
Tarifvertrag über Entgeltsätze und Ausbildungsvergütungen	gültig ab 01.08.2023
Tarifvertrag über Jahressonderzahlung	gültig ab 01.01.2021
Tarifvertrag Jahresleistungsprämie	gültig ab 01.01.2021

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1	Arbeitnehmer, die einfache Tätigkeiten z.B. in der Produktion und Logistik verrichten, die nach kurzer <u>Anlernzeit von bis zu 2 Wochen</u> ausgeübt werden können.
Entgeltgruppe 2	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach kurzer <u>Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen</u> ausgeübt werden.
Entgeltgruppe 3	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach einer <u>Anlernzeit von über 6 Wochen</u> ausgeübt werden.
Entgeltgruppe 4	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach einer <u>abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung</u> nach dem Berufsbildungsgesetz ausgeübt werden oder durch umfangreiche Kenntnisse in E3 und mehrjährige Praxis nachzuweisen sind.
Entgeltgruppe 5	Arbeitnehmer, die nach allgemeinen Anweisungen Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die i.d.R. durch eine <u>einschlägige abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung</u> in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben werden oder durch entsprechende umfangreich in E 4 erworbene Fachkenntnisse und eine längere i. d. R. mehrjährige Berufspraxis nachzuweisen sind.

Entgeltgruppe 6	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisung <u>auf Teilgebieten selbständig Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E 5 hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, für die eine abgeschlossene funktionsbezogene zusätzliche Aus- und Weiterbildung oder zusätzliche Fachkenntnisse erforderlich sind, für die i. d. R. eine mehrjährige Berufserfahrung in E 5 vorausgesetzt wird.</u>
Entgeltgruppe 7	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen <u>selbständig und verantwortlich ein Sachgebiet führen</u> oder eine entsprechende qualifizierte Tätigkeit (u.a. <u>Projektleitung</u> , Führung kleiner Arbeitsgruppen) verrichten, für die eine für die Gruppe E 6 erforderte <u>einschlägige Ausbildung, weitergehende Fachkenntnisse und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung</u> erforderlich sind oder für die eine <u>Aufstiegsfortbildung</u> (Abschluss einer Zusatzausbildung zum <u>Techniker</u> oder einer mit dem staatlich anerkannten Techniker vergleichbaren kaufmännischen Zusatzausbildung oder <u>anerkannte Meisterfortbildung</u>) weitergehende Fachkenntnisse und i.d.R. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung.
Entgeltgruppe 8	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbständig und verantwortlich ein gegenüber der Gruppe E 7 umfangreiches Sachgebiet, einen Fachbereich oder ein Team mit Weisungsbefugnis führen</u> , zu der i. d. R. eine abgeschlossene, einschlägige Ausbildung an einer kaufmännischen oder technischen Fachhochschule / Hochschule befähigt und die darüber hinaus eine <u>einschlägige Berufserfahrung</u> erfordert. Die Berufsausbildung kann durch auf Grund einer entsprechenden Berufserfahrung an einem Arbeitsplatz der Gruppe E 7 erworbene gleichwertige Kenntnisse ersetzt werden.

Monatsentgelt gemäß Entgelttarifvertrag in €

	01.08.2023	01.10.2024
Entgeltgruppe 1	2.178,00	2.278,00
Entgeltgruppe 2	2.188,00	2.288,00
Entgeltgruppe 3	2.220,00	2.320,00
Entgeltgruppe 4	2.250,00	2.350,00
Entgeltgruppe 5	2.318,00	2.418,00
Zwischensatz nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	2.689,00	2.789,00
Endsatz nach 7 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.045,00	3.145,00
Entgeltgruppe 6	3.106,00	3.206,00
Zwischensatz nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.381,00	3.481,00
Endsatz nach 7 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.589,00	3.689,00
Entgeltgruppe 7	3.659,00	3.759,00
Zwischensatz nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.936,00	4.036,00
Endsatz nach 7 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.072,00	4.172,00
Entgeltgruppe 8	4.211,00	4.311,00
Zwischensatz nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.438,00	4.538,00
Endsatz nach 7 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.574,00	4.674,00

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.09.2023	01.09.2024
1. Ausbildungsjahr	950,00	1.000,00
2. Ausbildungsjahr	970,00	1.020,00
3. Ausbildungsjahr	1.060,00	1.110,00

Regelarbeitszeit

39,0 h/Woche $\triangleq$ 169,0 h/Monat

Urlaubsdauer

Betriebszugehörigkeit unter 5 Jahre (inklusive Ausbildung)	28 Arbeitstage
Betriebszugehörigkeit über 5 Jahre (inklusive Ausbildung)	30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

46,5% des Monatseinkommens bzw. der Auszubildendenvergütung

Jahressonderzahlung

60% des Monatseinkommens bzw. der Auszubildendenvergütung

Vermögenswirksame Leistungen

keine Regelung

Zulagen

Mehrarbeit	25%
Sonntagsarbeit	100%
Feiertage	100%
Arbeit am Neujahrstag, am 1. Osterfeiertag, am 1. Mai, am 1. Pfingstfeiertag und am 1. Weihnachtsfeiertag	150%
sonstige gesetzliche Feiertage	125%
Nachtarbeit (20 – 6 Uhr)	100%
Nachtarbeit, die unmittelbar im Anschluss an die regelmäßige Arbeitszeit geleistet wird	75%